

Neues Abrechnungsverfahren zur Aus- & Fortbildung in Erster-Hilfe bei der BGW ab 01.11.2017 und wichtige Hinweise zur MDK-Vorgabe

Zum 01.11.2017 hat die BGW das Abrechnungsverfahren zur Kostenübernahme von Aus- und Fortbildungen in Erster Hilfe umgestellt.

Bitte beachten Sie folgende Änderungen:

- Sie müssen vor jeder Schulung immer eine Kostenzusage der BGW beantragen:
<https://formulare.bgwonline.de/lip/form/display.do?%24context=97F274EE3523770CB325>
- Diese Kostenzusage ist gleichzeitig das Abrechnungsformular und muss am Seminartag im Original vorliegen, liegt diese nicht vor, erhalten sie von uns eine Rechnung.
- Änderungen der Kostenzusage, z.B. Tausch / Hinzufügen von Personen, sind nicht zulässig.

Personen mit abgeschlossener Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Ausbildung.

Hierzu zählen:

- Rettungshelfer, Rettungsanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger
 - Hebammen und Entbindungshelfer
 - Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen bzw. -helfer
 - Altenpflegerinnen bzw. -pfleger
 - Medizinische Fachangestellte
 - Masseurinnen und Masseur
 - Medizinische Bademeisterinnen und Bademeister
 - Physiotherapeutinnen und -therapeuten
 - Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger
 - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
 - Fachangestellte für Bäderbetriebe
-
- Für o.g. Personen übernimmt die BGW keine Kosten für eine **Erste-Hilfe Ausbildung**.
 - Führen o.g. Personen nachweislich regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durch, oder bilden sich anders fort, kann auch auf die Erste-Hilfe Fortbildung verzichtet werden.
 - Fehlt die prakt. Erfahrung, trägt die BGW die Kosten für eine **Erste-Hilfe-Fortbildung**.



Keine Kostenübernahme erfolgt für:

- Schulungen in Notfallmaßnahmen nach MDK-Vorgabe (**Siehe Hinweise MDK & BG**)
- Schulungen in Erster-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
- Auszubildende - Praktikanten - Aushilfen
- ehrenamtlich Tätige - geringfügig Beschäftigte - FSJler

MDK und BG:

Einrichtungen der Pflege haben neben Vorgaben der Berufsgenossenschaft auch mit Vorgaben des MDK zu tun. Dabei ist wichtig zu wissen, dass die Vorgaben der Berufsgenossenschaften (gesetzliche Unfallversicherung) nichts mit den Vorgaben des MDK zu tun haben.

Zunächst zur Berufsgenossenschaft:

Unternehmer sind gesetzlich verpflichtet Ersthelfer für Ihre Mitarbeiter auszubilden. Diese Verpflichtung beruht auf den Rechtsgrundlagen: DGUV Vorschrift 1 und DGUV Regel 100-001.

Einfach gesagt: Hier ist geregelt, welcher prozentuale Anteil der Gesamtmitarbeiter in Erster-Hilfe geschult sein müssen. Diese Vorgabe gilt selbstverständlich auch für Pflegeeinrichtungen.

Jetzt zum MDK:

Im Rahmen der MDK-Qualitätsprüfung müssen ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen nachweisen, dass alle Pflegekräfte regelmäßig in Erster-Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult werden. Zusätzlich müssen verbindliche Regelungen für das Verhalten in Notfällen existieren.

Einfach gesagt: Diese Vorgabe ist eine Qualitätsanforderung und hat nichts mit den gesetzlichen Vorgaben zu Ersthelfern der Berufsgenossenschaften zu tun.

Daher erfolgt auch keine Kostenübernahme durch die BGW.

Beispiel: Ihr Unternehmen hat 40 Mitarbeiter in Bereich Pflege, um beide Vorgaben zu erfüllen, ist folgende Kombination erforderlich:

Vorgabe der BG: 2 Mitarbeiter mit gültiger Erster-Hilfe Fortbildung

Vorgabe des MDK: 40 Mitarbeiter geschult in Notfallmaßnahmen

Für die MDK-Vorgaben ist nicht der Erste-Hilfe Kurs mit 9 UE gemeint, sondern eine individuelle Schulung bezogen auf Ihr Aufgabenspektrum.

Hierzu eignet sich unser [Notfalltraining Pflege](#) mit 4 UE á 45 Minuten für bis zu 20 Mitarbeiter.